

Allgemeine Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Januar 2015

Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Fonds?

Das 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat - auf Antrag einer Branche - Berufsbildungsfonds für allgemeinverbindlich erklären kann. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 60 BBG sowie in Art. 68 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).

Wer steht hinter dem Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich?

Der Berufsbildungsfonds ist kantonal und national breit abgestützt: Der Trägerschaft gehören die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales und die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIRSOCIAL an.

Was ist der Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich?

Der Verwendungszweck der Fondsmittel ist in Art. 2 und Art. 8 des Reglements über den Berufsbildungsfonds festgelegt. Mit den Geldern sollen in Zukunft die berufliche Grundbildung sowie die höhere Berufsbildung im Sozialbereich gefördert werden. Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Betriebe im Sozialbereich. Die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales und SAVOIRSOCIAL erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen. Sie sorgen dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert bleibt und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden.

Details dazu finden sich in der Rubrik Leistungen auf der Website des Fonds.

Welche Betriebe sind dem Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich unterstellt?

In Art. 5 des Reglements über den Berufsbildungsfonds ist der betriebliche Geltungsbereich definiert.

Der Berufsbildungsfonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderung und Betagten tätig sind und folgende Leistungen erbringen:

- Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten sowie die Betreuung von Kindern im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung
- Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten
- Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederung und Umschulung in Werkstätten
- Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten
- Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Altersresidenzen, Tages- und Nachstrukturen.

In Art. 5 des Reglements über den Berufsbildungsfonds wird auf weitere Rechtsgrundlagen verwiesen, die es bei der genauen Bestimmung betreffend der Unterstellung unter den Berufsbildungsfonds ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

Detaillierte Informationen dazu finden sich in jeweiligen den bereichsspezifischen FAQ.

Was wird unter einem Betrieb verstanden?

Bei allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds wird auf den Betriebsbegriff im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zurückgegriffen. Dieser lautet:

Als "Betrieb" wird eine Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstanden. Eine Trägerschaft ist also gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten (bzw. Betriebsteile) verfügt.

Führt also beispielsweise ein Verein oder eine Stiftung mehrere Kindertagesstätten oder mehrere Wohnheime für Menschen mit Behinderung, wird er bzw. sie den Betriebsbeitrag nur einmal bezahlen müssen.

Betriebe der öffentlichen Hand sind ebenfalls zu Zahlungen in den Berufsbildungsfonds verpflichtet. Die Beitragspflicht des Bundes ist aktuell Gegenstand einer rechtlichen Abklärung. Bei den (wenigen) Bundesbetrieben werden somit vorläufig keine Beiträge erhoben.

Kann ich den Beitrag pro Person vom Lohn der betroffenen Mitarbeitenden abziehen?

Nein. Die Beitragspflicht bezieht sich auf die Betriebe, nicht auf die Mitarbeitenden persönlich. Sie können deshalb nicht vom Lohn der Mitarbeitenden abgezogen werden.

Was bedeutet es, wenn Betriebe bereits Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds zahlen?

Ihr Betrieb untersteht vollumfänglich der Beitragspflicht beim Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich, auch wenn er bereits Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds bezahlt.

Der Leistungskatalog des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich ist nicht identisch mit den Leistungskatalogen der kantonalen Berufsbildungsfonds. Der Grundsatz, womit niemand zweimal für die gleiche Leistung zu bezahlen hat, ist damit erfüllt.

Was bedeutet es, wenn Betriebe bereits Beiträge an einen anderen nationalen für allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zahlen?

Je nach Tätigkeitsprofil eines Betriebes kann es tatsächlich vorkommen, dass er in mehrere Berufsbildungsfonds Beiträge einbezahlt, weil verschiedene Betriebsteile unterschiedlichen Berufsbildungsfonds unterstellt sind. Diese Betriebe profitieren von der Förderung der Berufsbildung in mehreren Branchen. Von dieser Situation sind im Sozialbereich besonders die Werkstätten betroffen. FONDS SOCIAL hat mit den Berufsbildungsfonds Gärtner und Floristen (BBF-GF) sowie der Schreiner (BBF-S) eine Vereinbarung abgeschlossen, so dass die Betriebe im Sozialbereich von Beiträgen an diese zwei Berufsbildungsfonds befreit sind. In der Westschweiz müssen die Betriebe, die dem Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich unterstellt sind, ebenfalls keine Beiträge an Berufsbildungsfonds "Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie (FRM)" leisten.